

ansetzen, sich irgendwie in die Angelegenheiten der einen oder andern Kirche einzumischen, einzumischen in die Formen, in denen diese oder jene Gemeinschaft ihre religiöse Befriedigung sucht und findet. Ich kann es um so weniger jetzt, wo die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse völlig unabhängig ist, wo Niemand in dieser Kammer verpflichtet ist, sein religiöses Bekenntniß zu offenbaren. Meine Herren, nach meinem Dafürhalten läuft es auf eine Ungereimtheit hinaus, wenn man durch eine politische Versammlung, deren Mitglieder möglicherweise durchgängig oder doch in ihrer Mehrzahl einer andern Kirche angehören können, die Angelegenheit einer andern Kirche zur Erledigung bringen, wenn man durch sie darüber maßgebende Beschlüsse fassen lassen will. Aus diesem Grunde, meine Herren, werde ich gegen alle Anträge des Ausschusses, welche und insoweit sie darauf hinausgehen, eine Einmischung des Staates und der gesetzgeberischen Thätigkeit desselben in die Angelegenheiten der verschiedenen Kirchengesellschaften herbeizuführen, stimmen.

Regierungscommissar D. Hübel: Eine Aeußerung, welche ich im Ausschusse gethan habe und auf welche im vorliegenden Berichte Bezug genommen ist, könnte allerdings die Vermuthung rechtfertigen, daß die Staatsregierung die Absicht habe, daß den Kammern bereits zugesagte Gesetz über die Kirchenvorstände der evangelischen Kirchengemeinden noch lange zurückzuhalten. Es ist dies nicht die Absicht der Staatsregierung. Das Versprechen, welches sie gegeben hat, diesen Gesetzentwurf vorzulegen, wird sie halten, und wird es sobald wie möglich in Erfüllung bringen. Wenn ich mich im Ausschusse dahin erklärte, daß ich eine bestimmte Frist nicht angeben könnte, binnen welcher dies geschehen werde, so war der Grund bloß der, daß ich nicht eine zu kurze Frist angeben wollte, die inne zu halten vielleicht nicht möglich wäre, und eben so wenig eine längere, die bei den Herren Ausschussmitgliedern einen Zweifel an der Bereitwilligkeit der Regierung hätte hervorrufen können. Die Staatsregierung beabsichtigt, den Kammern diejenigen Gesetzentwürfe vorzulegen, welche sie für nothwendig hält zur Herstellung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, durch welche zu diesem Zwecke Bestimmungen allgemeiner Landesgesetze aufgehoben werden müssen. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden ist gegenwärtig durch ein Landesgesetz geordnet und den Vertretern der bürgerlichen Gemeinden übertragen. Dieses Gesetz muß aufgehoben werden, ehe eine selbstständige Vertretung der Kirchengemeinden hergestellt werden kann. Hierzu hält die Staatsregierung die Zustimmung der Kammern unbedingt für nöthig. Es wird weiter eines allgemeinen Landesgesetzes bedürfen, um die Collaturrechte zu ordnen, welche gegenwärtig ins Privatrecht übergegangen sind und in welche die Kirche vermöge ihrer Autonomie ohne Weiteres einzugreifen nicht berechtigt sein würde. Es wird endlich eines Gesetzes

über die Parochiallasten bedürfen, weil auch hier die kirchliche Organisation in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift. Wenn jedoch diese drei Gesetze und insbesondere das über die Kirchenvorstände mit den Kammern verabschiedet sein werden, dann dürfte das landesherrliche Kirchenregiment wohl im Stande sein, den weiteren Ausbau der Kirchenverfassung ohne weitere Gesetzesvorlagen an die Kammern zu reguliren, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist die Zusage der Staatsregierung bei gegenwärtigem Landtage beschränkt worden auf die Vorlegung eines Gesetzes zur Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden. Sind dann in den Vorständen der Kirchengemeinden die Organe gewonnen, aus welchen eine Synode zusammenberufen werden kann, so wird das gegenwärtige landesherrliche Kirchenregiment mit diesen Organen zum weiteren Ausbau der Kirchenverfassung verschreiten. Die Berathung einer Kirchenverfassung mit den Kammern dürfte, wie schon von einem der geehrten Vorredner angedeutet worden ist, in der Kirche selbst Bedenken erregen. Die Kammern werden gegenwärtig nicht nur aus Mitgliedern der evangelischen Kirche zusammengesetzt, es befinden sich in ihnen auch Mitglieder der katholischen und deutschkatholischen Kirche; ja alle Abgeordnete sind vom Volke gewählt mit Rücksicht auf ihre politischen Ansichten, nicht aber in Rücksicht auf ihre religiösen und kirchlichen Ansichten. Wollten wir uns nun auch darauf beschränken, ein Wahlgesetz für eine Landessynode zu berathen, so könnte schon dies bedenklich erscheinen und von der Kirche die Competenz der Kammern bestritten werden; denn auch bei einem solchen Wahlgesetze kommen Fragen vor, welche sehr in das innere Wesen der Kirche eingreifen. Ich mache nur aufmerksam auf die Frage, nach welchem Verhältnisse die Synode aus Geistlichen und Laien zusammenzusetzen sei. Aus diesen Gründen glaubt sich die Staatsregierung auf die Vorlegung der ange deuteten drei Gesetzentwürfe beschränken zu müssen. Das Gesetz über die Collaturrechte lag schon beim vorigen Landtage fertig vor, und es würde insofern kein Hinderniß entgegengestanden haben, dasselbe sofort an die gegenwärtigen Kammern zu bringen. Es wird Ihnen aber nicht entgangen sein, daß dieses Gesetz, ehe es noch bekannt worden, schon in seinen verlaublichen Grundsätzen von der Presse vielfach angegriffen worden ist. Man hat dem gegenwärtigen Kirchenregimente Schuld gegeben, daß es beabsichtige, mit diesem Gesetze eine umfassendere Gewalt in seine Hand zu bringen, und hat dies für sehr bedenklich erklärt. Die Staatsregierung hat daher nochmals in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sein werde, die Grundsätze dieses Entwurfs wesentlich zu modificiren und die Collaturrechte gegenwärtig nicht in dem Umfange in die Hand zu nehmen, wie es anfänglich beabsichtigt wurde. Das ist der Grund, warum auch diese Vorlage noch nicht an die Kammern gelangen konnte. Weil aber in derselben auch über die Concurrency der Gemeinden bei Besetzung der geistlichen Stellen Bestimmungen zu treffen sind, und diese in das Gesetz über die Kirchenvorstände eingreifen,